

Jugendordnung

der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis

im Kreisfeuerwehrverband

Main - Kinzig - Kreis

Alle Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen sowie Dienststellungen innerhalb dieser Jugendordnung haben Gültigkeit sowohl für die männliche als auch für die weibliche Person.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1.** Die Jugendfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Main-Kinzig-Kreis haben sich zur "Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis" im Kreisfeuerwehrverband zusammengeschlossen. Sie ist Mitglied der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.2.** Die Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
- 1.3.** Die Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Feuerwehren des Landkreises, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennen und an ihrer Verwirklichung mitwirken. Die Umsetzung ihrer Aufgaben nimmt die Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis in eigenverantwortlicher Tätigkeit wahr.
Zielsetzung der Aufgaben ist:
 - 1.3.1.** Die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen,
 - 1.3.2.** den Kindern/Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen zu helfen, sie in Angelegenheiten der sie betreffenden Ausbildung, Erziehung und Entwicklungen zu beteiligen und die Gleichberechtigung zu fördern,
 - 1.3.3.** den Kinder und Jugendlichen dabei behilflich zu sein, zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
 - 1.3.4.** die Förderung der Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.

- 1.4. Die Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis im Kreisfeuerwehrverband hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
 - 1.4.1. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 - 1.4.2. Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
 - 1.4.3. Schulung und Ausbildung der Multiplikatoren,
 - 1.4.4. Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
 - 1.4.5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendringen,
 - 1.4.6. Vermittlung von Zuwendungen aus dem Hessischen- und Kreisjugendplan,
 - 1.4.7. Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
 - 1.4.8. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,
 - 1.4.9. Durchführung von Ausbildungs- und anderen Veranstaltungen, die die Interessen der jungen Menschen berücksichtigen und sie in die Mitverantwortung und Selbstbestimmung einbinden. Schwerpunkte dieser Jugendbildungsarbeit sollen sein die allgemeine, politische, soziale, kulturelle, umweltorientierte, gesundheitsfördernde und technische Qualifikation,
 - 1.4.10. Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit.
- 1.5. Die Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Natürliche Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 1.6. Die Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren des Main-Kinzig-Kreises.
- 2.2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - 2.2.1. eine von dem Leiter der Feuerwehr bestätigte Anmeldung,
 - 2.2.2. Annahme einer von der jeweiligen Feuerwehr bestätigten Jugendordnung/Satzung;
 - 2.2.3. Ordnungsgemäße Wahl eines Jugendfeuerwehrausschusses.

§ 3 Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehr

- 3.1.** Jedes Mitglied hat das Recht:
 - 3.1.1.** in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis mitzuwirken,
 - 3.1.2.** in eigener Sache gehört zu werden,
 - 3.1.3.** über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis regelmäßig informiert zu werden.
- 3.2.** Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 3.2.1.** an den angesetzten Tagungen und am Kreisjugendfeuerwehrtag teilzunehmen,
 - 3.2.2.** den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis sicherzustellen,
 - 3.2.3.** der termingerechten Abgabe der Jahresberichte,
 - 3.2.4.** durch sein Handeln das Ansehen und die Integrität der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis nicht zu schädigen.

§ 4 Organe

- 4.1.** Organe der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis sind:
 - 4.1.1.** der Kreisjugendfeuerwehrtag,
 - 4.1.2.** der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 - 4.1.3.** die Kreisjugendfeuerwehrleitung,
- 4.2.** In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Jugendfeuerwehr/ Feuerwehr ist.
- 4.3.** Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

§ 5 Der Kreisjugendfeuerwehrtag

- 5.1.** Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das oberste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis. Er tritt jedes Jahr, oder wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Nennung der Gründe beantragen, unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
- 5.2.** Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
 - 5.2.1.** Zwei Delegierten pro Jugendfeuerwehr des Main-Kinzig-Kreises,
 - 5.2.2.** den Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwarten, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter,
 - 5.2.3.** den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
- 5.3.** Die Kreisjugendfeuerwehrleitung gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher an den Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen. Die Einladungen an die Jugendfeuerwehren, die Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwarte und die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstag abgesandt worden sein.
- 5.4.** Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 5.5.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 5.6.** Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- 5.7.** Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- 5.8.** Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:
 - 5.8.1.** Wahl der Kreisjugendfeuerwehrleitung und der weiteren Fachgebietsleiter auf 4 Jahre, sowie drei Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres. Nachwahlen erfolgen auf die Dauer der laufenden Wahlperiode,
 - 5.8.2.** Genehmigung der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Haushaltsvoranschlages,
 - 5.8.3.** Entlastung der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung. Auf Antrag sind Einzelentlastungen durchzuführen,
 - 5.8.4.** Festsetzung etwaiger Mitgliederbeiträge oder Umlagen,
 - 5.8.5.** Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung,

- 5.8.6.** Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- 5.8.7.** Festsetzung von Richtlinien für die Arbeit der Jugendfeuerwehr.
- 5.9.** Der Kreisjugendfeuerwehrtag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Kreisjugendfeuerwehrleitung auflösen.
- 5.10.** Die Abwahl einzelner Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung oder einzelner Fachgebietsleiter bedarf ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 6.1.** Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 6.1.1.** der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 - 6.1.2.** den Unterverbandsjugendfeuerwehrwarten, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
 - 6.1.3.** den Regionalbetreuern, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter,
 - 6.1.4.** den Fachgebietsleitern.
- 6.2.** Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von dem Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses verlangt, eingeladen.
- 6.3.** Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.4.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.5.** Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführung und von dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- 6.6.** Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - 6.6.1.** Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages,
 - 6.6.2.** Beratung und Festlegung von Schwerpunktthemen und Planung des Ablaufes von Veranstaltungen,
 - 6.6.3.** Konstruktives Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendgruppen und ihrer Jugendlichen unter Einbeziehung deren Vorstellungen und Meinungen,
 - 6.6.4.** Beratung der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 - 6.6.5.** Erarbeitung und Beschluss von Richtlinien und Geschäftsordnungen für die Arbeit der Fachgebiete und Regionalbetreuer.
- 6.7.** Im Einvernehmen mit der Kreisjugendfeuerwehrleitung kann jeder Fachgebietsleiter und jeder Regionalbetreuer einen Fachausschuss berufen.

§ 7 Kreisjugendfeuerwehrleitung

- 7.1.** Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
 - 7.1.1.** dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - 7.1.2.** zwei Stellvertretern,
 - 7.1.3.** dem Schriftführer,
 - 7.1.4.** dem Kassenwart,
 - 7.1.5.** zwei Beisitzern.
- 7.2.** Die Kreisjugendfeuerwehrleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung beantragen von dem Kreisjugendfeuerwehrwart einberufen.
- 7.3.** Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 7.4.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.5.** Über die Sitzung der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführung und von dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Unterverbandsjugendfeuerwehrwarten/Regionalbetreuern zuzustellen.
- 7.6.** Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind:
 - 7.6.1.** Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - 7.6.2.** Überwachung der Kassengeschäfte,
 - 7.6.3.** Vorbereitungen des Kreisjugendfeuerwehrtages, von Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, von weiteren Tagungen und Veranstaltungen, sowie deren fristgerechtes Einladen,
 - 7.6.4.** Ernennung von Regionalbetreuern, sofern kein Unterverband besteht.
Die Regionalbetreuer sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der entsprechenden Region von der Kreisjugendfeuerwehrleitung auf die Dauer der laufenden Wahlperiode bestellt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
 - 7.6.5.** Vorschlag zur Festlegung der Anzahl und der Aufgaben der Fachgebiete, Einrichten von Fachgebieten sowie Ernennung der bis zum nächsten Kreisjugendfeuerwehrtag kommissarisch tätigen Fachgebietsleiter.
 - 7.6.6.** Entwurf des Haushaltsplanes der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis,
 - 7.6.7.** das Entscheiden über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ obliegen,
 - 7.6.8.** Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr, der Deutschen Jugendfeuerwehr und deren Gremien,
 - 7.6.9.** Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen.

§ 8 Der Kreisjugendfeuerwehrwart

- 8.1.** Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt die Geschäfte und vertritt sie nach innen und außen.
- 8.2.** Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.

§ 9 Verwaltung

- 9.1.** Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis werden ehrenamtlich geführt. Entschädigungen sind mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes festzusetzen.
- 9.2.** Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit werden:
durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Main-Kinzig-Kreis festgesetzt sowie durch Spenden, Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus den Mitteln des Kreis- und Hessischen Jugendringes aufgebracht.
- 9.3.** Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart.
- 9.4.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.5.** Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Datenschutz

- 10.1.** Die Kreisjugendfeuerwehr darf die persönlichen Daten der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, der Mitglieder der Fachausschüsse, der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwarte, der Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter und der Wertungsrichter für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- 10.2.** Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur erlaubt
 - 10.2.1.** innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr an Personen, die mit Ämtern gemäß dieser Jugendordnung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
 - 10.2.2.** außerhalb der Kreisjugendfeuerwehr an das Amt 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) des Main-Kinzig-Kreises, den Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig-Kreis, die Hessische Jugendfeuerwehr sowie die Deutsche Jugendfeuerwehr.

- 10.3.** Adresslisten (Name, Anschrift, Telefon, E-mail) dürfen
- 10.3.1.** für einzelne Gruppen der Kreisjugendfeuerwehr (z.B. Unterverbände, Wertungsrichter) erstellt und an alle darin aufgeführten Personen und an die Jugendfeuerwehren des Main-Kinzig-Kreis übermittelt werden.
- 10.3.2.** auf der Internetseite der Kreisjugendfeuerwehr veröffentlicht werden.
Der Veröffentlichung im Internet muss schriftlich an die Kreisjugendfeuerwehr zugestimmt werden.

§ 11 Auflösung

- 11.1.** Die Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis im Kreisfeuerwehrverband kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreis noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 11.2.** Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Kreisfeuerwehrverband mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere aber zusätzlich in Härtefällen zur Unterstützung von im Dienst zu Schaden gekommenen Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.

§ 12 Betreuung und Aufsicht

- 12.1.** Der Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig-Kreis fördert, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren des Kreises.
- 12.2.** Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes kann den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 12.3.** Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr teilnehmen.

§ 13 Schlussbestimmung

- 13.1.** Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Main-Kinzig-Kreis im Kreisfeuerwehrverband ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 13.2.** Die Jugendordnung wurde vom Kreisjugendfeuerwehrtag am 09.03.2003 in Erlensee-Langendiebach beschlossen und am Kreisjugendfeuerwehrtag in Hanau-Mitte am 07.03.2004 geändert.
- 13.3.** Die Jugendordnung vom 19.03.1995 in Bruchköbel - Rossdorf tritt außer Kraft.